



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2024
COM(2024) 282 final

2024/0156 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Zusammenhang mit der
Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens über öffentlich unterstützte
Exportkredite zu vertretenden Standpunkts**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Zusammenhang mit der Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um ein Gentlemen's Agreement zwischen der EU, den USA, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, der Schweiz, Australien, Neuseeland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden „Teilnehmer“), das den Rahmen für die ordnungsgemäße Verwendung öffentlich unterstützter Exportkredite bildet. In der Praxis bedeutet dies, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer geschaffen werden (wobei der Wettbewerb auf dem Preis und der Qualität der exportierten Waren und Dienstleistungen und nicht auf den Finanzierungsbedingungen beruht) und dass auf die Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportkrediten hingearbeitet wird. Das im April 1978 in Kraft getretene, auf unbestimmte Zeit geltende Übereinkommen wird zwar vom OECD-Sekretariat verwaltungstechnisch unterstützt, ist aber kein Akt der OECD¹.

Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, wobei Entwicklungen auf den Finanzmärkten und in der Politik, die sich auf die Bereitstellung öffentlich unterstützter Exportkredite auswirken, berücksichtigt werden. Das Übereinkommen wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² umgesetzt und damit in der EU rechtsverbindlich. Überarbeitungen der Bedingungen des Übereinkommens werden nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 mittels delegierter Rechtsakte in das EU-Recht überführt.

2.2. Teilnehmer an dem Übereinkommen und Entscheidungsfindung

Die Europäische Kommission vertritt die Union in den Sitzungen der Teilnehmer sowie in den schriftlichen Verfahren, mit denen die Teilnehmer Entscheidungen treffen. Alle Änderungen des Übereinkommens werden einvernehmlich beschlossen.

2.3. Vorgesehener Akt der Teilnehmer

Auf der Grundlage von Vorschlägen der Union wird auf der Ebene der Teilnehmer an dem Übereinkommen und einer Reihe anderer Teilnehmer eine vorgeschriebene Überprüfung des Artikels 6 des Übereinkommens erörtert. Mit diesen Vorschlägen wird das Ziel verfolgt, das Übereinkommen mit den internationalen Klimazielen in Einklang zu bringen, indem ein bestehendes Förderverbot für Kohlekraftwerke ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung gemäß Artikel 6 auf den gesamten Energiesektor mit fossilen Brennstoffen ausgeweitet wird, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle.

¹ Im Sinne des Artikels 5 des OECD-Übereinkommens.

² Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (Abl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

Die Änderung wird durch wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert. Auf dem Netto-Null-Kurs sollten laut der „Netto-Null bis 2050“-Analyse³ der Internationalen Energie-Agentur (im Folgenden „IEA“) nach 2021 keine neuen Investitionen in die Versorgung mit fossilen Brennstoffen getätigt werden. Darüber hinaus sind viele OECD-Regierungen und Exportkreditagenturen bereits unterschiedliche Verpflichtungen eingegangen, um die erforderlichen politischen Änderungen vorzunehmen: auf nationaler Ebene mit der Annahme von Ausstiegsstrategien sowie durch multilaterale Erklärungen wie der Erklärung der COP 26 zur internationalen öffentlichen Unterstützung für die Umstellung auf saubere Energie. Im April 2023 bekräftigten die Klima-, Energie- und Umweltminister der G7-Staaten ihre Entschlossenheit, die öffentliche internationale Finanzierung mit den Zielen des Pariser Abkommens in Einklang zu bringen, und wiesen darauf hin, dass auch die nationale Sicherheit und geostrategische Interessen berücksichtigt werden müssen. Der Wert der Analyse der IEA und jener des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Vereinten Nationen für Klimaänderungen (Intergouvernemental Panel on Climate Change, im Folgenden „IPCC“) wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom März 2022 anerkannt, in denen es heißt, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2023 „eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe festlegen [würden], es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind“⁴.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt würde eine allgemeine Regelung eingeführt, wonach öffentlich unterstützte Exportkredite und gebundene Entwicklungshilfe für den Energiesektor mit fossilen Brennstoffen nur in genau festgelegten Ausnahmefällen gewährt werden dürfen, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind. Die Art dieser Ausnahmefälle würde darin nicht dargelegt werden, wodurch den Teilnehmern ein Ermessensspielraum bei ihrem Vorgehen eingeräumt wird. Die ordnungsgemäße Nutzung dieser Flexibilität würde durch Transparenzverpflichtungen gewährleistet werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Da es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Exportkreditgemeinschaft der OECD die klimapolitischen Ziele angemessen in die Bestimmungen des Übereinkommens und in praktische Maßnahmen einfließen lässt, wird die Union in den kommenden Sitzungen auf eine Einigung über diesen Ausstieg drängen. Mehrere andere Teilnehmer werden voraussichtlich dieselbe Linie verfolgen und andere haben in diesem Jahr angekündigt, die Unterstützung für den Energiesektor mit fossilen Brennstoffen ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung einzustellen. Die Union sollte in der Lage sein, zur Überprüfung des Artikels 6 des Übereinkommens Stellung zu nehmen. Der Anhang zu diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates enthält den jüngsten Vorschlag der EU für die endgültige Fassung des Abkommens. Der Standpunkt der Union sollte darin bestehen, sich dem Konsens über einen OECD-Beschluss anzuschließen, wenn er mit dieser endgültigen Fassung im Einklang steht.

³ <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten in der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3855. Tagung vom 15. März 2022 gebilligten Fassung (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7101-2022-INIT/de/pdf>).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.⁵

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Akt ist geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates, maßgeblich zu beeinflussen. Der Grund hierfür besteht in Artikel 2 dieser Verordnung, in dem es heißt: „Die Kommission erlässt im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“ Dies schließt Änderungen der Anhänge des Übereinkommens ein.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen Exportkredite, was in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da mit dem vorgesehenen Akt das Übereinkommen geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) enthaltenen Leitlinien wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ umgesetzt und damit in der Union rechtsverbindlich.
- (2) Nach Artikel 6 des Übereinkommens sollten die Teilnehmer an dem Übereinkommen (im Folgenden „Teilnehmer“) diesen Artikel zur weiteren Stärkung seiner Bedingungen überprüfen, um zum gemeinsamen Ziel, gegen den Klimawandel vorzugehen, beizutragen.
- (3) Der geplante Beschluss zur Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens sollte mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris und mit der Klimapolitik der Union im Einklang stehen.
- (4) Der Rat der Europäischen Union hat in seinen Schlussfolgerungen zu Exportkrediten vom 15. März 2022 bereits angekündigt, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, bis Ende 2023 eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe festzulegen, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind
- (5) Es ist angezeigt, hinsichtlich der Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der geplante Beschluss der Teilnehmer an dem Übereinkommen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 für die Union verbindlich und geeignet ist, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen —

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45) (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 1233/2011“).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, sich dem Konsens der Teilnehmer an dem Übereinkommen über die Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens und anderer damit zusammenhängender Artikel im Einklang mit dem Anhang dieses Beschlusses anzuschließen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2024
COM(2024) 282 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Zusammenhang mit der
Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens über öffentlich unterstützte
Exportkredite zu vertretenden Standpunkts**

DE

DE

ANHANG

Der Standpunkt der Europäischen Union besteht darin, die Überprüfung von Artikel 6 des Übereinkommens und anderer damit zusammenhängender Bestimmungen im Einklang mit dem letzten Vorschlag zu unterstützen, den die Europäische Union den anderen Teilnehmern an dem Übereinkommen unterbreitet hat.

Im letzten Vorschlag der Union wurde vorgeschlagen, den derzeitigen Wortlaut von Artikel 6 zu ersetzen und die Zeilen zu den Projektklassen B und C in Anlage I (Kriterien für die Förderfähigkeit von Projekten im Bereich Klimaschutz) zu Anhang I (Sektorvereinbarung über Exportkredite zur Bewältigung des Klimawandels, im Folgenden „Sektorvereinbarung“) des Übereinkommens wie folgt zu streichen:

„6. VERBOT DER UNTERSTÜTZUNG IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS

- a) Die Teilnehmer stellen für den Energiesektor mit fossilen Brennstoffen keine öffentlich unterstützten Exportkredite und keine gebundene Entwicklungshilfe bereit, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind. Die Vereinbarkeit ist anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse des IPCC und der IEA zu bewerten.
- b) Die in Buchstabe a genannten Bestimmungen gelten für alle Projekte, die Folgendes betreffen: Erforschung, Erzeugung, Transport, Speicherung, Raffination und Verteilung von Kohle, Rohöl und Erdgas sowie die Umwandlung von Kohle, Rohöl, Erdgas und ihren Derivaten in Strom oder Wärme.
- c) Die vorstehenden Verbote gemäß den Buchstaben a und b gelten nicht für Projekte, die in Anlage I zur Sektorvereinbarung aufgeführten Standards erfüllen.
- d) Das OECD-Sekretariat erstellt jährlich einen öffentlichen Bericht über öffentlich unterstützte Exportkredite und gebundene Entwicklungshilfe für den Energiesektor mit fossilen Brennstoffen und für Projekte für saubere Energie, die als Geschäfte in der Projektklasse A (ökologisch nachhaltige Energieerzeugung) und in der Projektklasse E (Übertragung, Verteilung und Speicherung von Energie) der Sektorvereinbarung definiert sind. Der Bericht enthält die Anzahl der Geschäfte und die aggregierten Kreditwerte nach Ursprungs- und Bestimmungsland, die Art der fossilen Brennstoffe sowie eine Aufschlüsselung nach vorgelagerten (Erforschung und Erzeugung), mittelgelagerten (Transport und Speicherung) und nachgelagerten Tätigkeiten (Raffination und Verteilung) sowie Stromerzeugungstätigkeiten für den Energiesektor mit fossilen Brennstoffen und für Projekte für saubere Energie eine Aufschlüsselung nach Projekten der Klassen A und E.
- e) Die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen werden spätestens am 31. Dezember 2026 überprüft, um – unter Berücksichtigung der jüngsten klimawissenschaftlichen Berichte und der jüngsten Empfehlungen internationaler Organisationen zu konkreten Mitteln zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau – zum gemeinsamen Ziel der Bekämpfung des Klimawandels beizutragen.

[...]

ANLAGE I: KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON PROJEKTEN IM BEREICH KLIMASCHUTZ

[...]

PROJEKTKLASSE	BEGRIFFSBESTIMMUNG	BEGRÜNDUNG	LEISTUNGSSTANDARDS ODER ZEITRAHMEN	MAXIMALE KREDITFLAUFZEIT
PROJEKTKLASSE B: Sanierungsprojekte in Anlagen mit fossilen Brennstoffen, Substitution fossiler Brennstoffe				
TYP 1: mit fossilem Brennstoff befeuerte Energieerzeugungsanlagen mit betriebsbereiter CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS)*	Verfahren zur Abscheidung des in mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieerzeugungsanlagen entstehenden CO ₂ -Stroms und Transport zu einem Speicherort zwecks umweltsicherer und dauerhafter geologischer Speicherung des CO ₂ oder Verwendung als Einsatz- oder Ausgangsstoff zur Schaffung von Produkten oder Dienstleistungen.	Erreichung niedriger CO ₂ -Emissionen bei Energieerzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.	Die CO ₂ Intensität erreicht einen Wert von höchstens 350 Tonnen in die Atmosphäre abgegebenes CO ₂ pro GWh ¹ oder bei allen Projekten wird eine CCS-Rate erreicht, die den CO ₂ -Ausstoß der Anlage um mindestens 65 % senkt, oder es wird eine Abscheidungsrate von mindestens 85 % des CO ₂ -Ausstoßes der Anlage erreicht, für die öffentlich unterstützte Exportkredite beantragt werden, wobei der Wert von 85 % unter normalen Betriebsbedingungen erreicht wird.	18 Jahre
TYP 2: Waste-to-Energy*	Einheit zur Energieerzeugung durch thermische Behandlung (einschließlich Vergasung) gemischter Festabfallstoffe.	Ausgleich der bei der Nutzung konventioneller Energie anfallenden THG-Emissionen und Verminderung künftiger THG-Emissionen, z.B. Methan, die den Abfällen normalerweise entströmen würden.	Bei einem Dampfkreislauf ein energetischer Wirkungsgrad des Kessels (oder Dampferzeugers) von mindestens 75 %, basierend auf dem unteren Heizwert (LHV). ² Bei Vergasung ein Vergaserwirkungsgrad von mindestens 65 % des LHV. ³	15 Jahre
TYP 3: Hybridkraftwerke*	Energieerzeugungsanlage, die elektrische Energie sowohl aus einer erneuerbaren Energie als auch aus einem fossilen Brennstoff erzeugt.	Um die Anforderung der Anlagenverfügbarkeit zu erfüllen, ist ein fossiler Energieträger für die Zeiten erforderlich, in denen Strom aus der erneuerbaren Energie nicht oder nicht ausreichend verfügbar ist. Der fossile Brennstoff ermöglicht die Nutzung erneuerbarer Energie im Hybridkraftwerk, wodurch eine erhebliche CO ₂ -Verringerung gegenüber mit fossilen Brennstoffen betriebenen Standardkraftwerken erreicht wird.	Modell 1: Zwei getrennte Stromerzeugungsquellen: eine erneuerbare Energie und ein fossiler Brennstoff. Das Projekt ist so ausgelegt, dass mindestens 50 % des geplanten Jahresenergieertrags der Anlage aus der erneuerbaren Energie stammt. Modell 2: Eine einzige Stromerzeugungsquelle, bei der die erneuerbare Energie	15 Jahre

¹ Bei Erdgasbefeuerten Anlagen dürfte eine deutlich geringere Kohlenstoffintensität erreicht werden.

² Kessel- (oder Dampferzeuger-)wirkungsgrad = (vom Dampf ausgetragene Nettowärme/Heizwert (LHV) des Brennstoffs) (x 100 %).

³ Vergaserwirkungsgrad = (Heizwert des Gases je kg des verbrauchten Brennstoffs/durchschnittlicher Nettoheizwert (LHV) von einem kg des Brennstoffs) (x 100 %).

			und der fossile Brennstoffträger kombiniert werden. Das Projekt ist so ausgelegt, dass mindestens 75 % der erzeugten Nutzenergie aus der erneuerbaren Quelle stammt.	
--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

PROJEKTKLASSE C: Energieeffizienz

TYP 1: Projekte im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)*	Gleichzeitige Erzeugung verschiedener Energieformen (Strom, Kraft und Wärme) in einem integrierten System. Die KWK-Anlage sollte elektrische oder mechanische Energie und Wärme für gewerblich-industrielle und/oder private Abnehmer liefern.	Bis zu zwei Dritteln der in konventionellen Kraftwerken für die Stromerzeugung eingesetzten Primärenergie geht in Form von Wärme verloren. Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt daher eine wirkungsvolle Möglichkeit zur Reduzierung der Treibhausgase dar. KWK ist mit allen Wärmeerzeugern und Energieträgern (einschließlich Biomasse und Solarthermie) in Dampfkraftwerken mit einer Leistung von wenigen kW bis 1000 MW möglich. ⁴	Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %, basierend auf dem unteren Heizwert (LHV). ⁵	15 Jahre
TYP 2: Fernwärme und/oder Fernkälte*	Verteilnetz, das thermische Energie von der Energieerzeugungsanlage zum Endverbraucher überträgt.	Verbesserung der FernwärmeverSORGUNGSEffizienz durch den Bau von Leitungsnetzen für Dampf und/oder Heißwasser mit hohem thermischem Wirkungsgrad, sowohl durch die Minimierung von Leitungs- und Wanderverlusten als auch durch vermehrte Nutzung der Abwärme. Fernkühlung ist eine integrative Technologie, die einen bedeutenden Beitrag zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen und der Luftverschmutzung sowie zur Steigerung der Energieversorgungssicherheit leisten kann, z. B. durch den Ersatz individueller Klimageräte.	Das Wärmeleitvermögen von Fernwärmeleitungen liegt unter 80 % des nach der Europäischen Norm EN253:2009 vorgeschriebenen Wärmeleitvermögens (zu überprüfen, wenn diese Norm aktualisiert wird).	15 Jahre
TYP 3: Intelligente Stromnetze*	Integrierte, technologisch fortgeschrittliche Stromnetze mit verbesserten dynamischen Fähigkeiten zur Überwachung und Steuerung des Inputs und	Um es den nachfolgend genannten Akteuren zu ermöglichen, wirtschaftliche, umweltfreundliche, ausgewogene und nachhaltige	Die Standards 1, 2 (Buchstabe a oder b) und 3 sind einzuhalten.	15 Jahre

⁴ Vierter Bewertungsbericht der internationalen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC): Climate Change 2007 (Klimawandel 2007), <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/greenhouse-gas-emission-trends/ipcc-fourth-assessment-report-climate#:~:text=The%20Fourth%20Assessment%20Report%20%27Climate%20Change%202007%27%20%20%28AR4%29,change%20as%20the%20final%20part%20of%20the%20AR4.>

⁵ Der Gesamtwirkungsgrad (η_{G}) einer KWK-Anlage ergibt sich aus der Summe der Nettonutzleistung (W_{E}) und der Nettonutzwärme (ΣQ_{TH}) geteilt durch den Brennstoffeinsatz (Q_{FUEL}), wie in der folgenden Formel dargestellt:

$$\eta_{\text{G}} = \frac{W_{\text{E}} + \Sigma Q_{\text{TH}}}{Q_{\text{FUEL}}}$$

	<p>des Outputs aller ihrer technischen Komponenten (z. B. Stromerzeugung, Netzmanagement, Konverter und Systeme für Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), flexible Wechselstromübertragung (FACTS), Spezialanwendungen (Special Power Systems), Übertragung, Verteilung, Speicherung, Leistungselektronik für intelligente Stromnetze, Verbrauchsreduzierung, Verbrauchsmessung, dezentrale Energieressourcen). IKT nach international festgelegten Industrienormen wie z. B. NIST SGIP und ETSI-CEN-Cenelec.</p>	<p>Stromnetze aufzubauen, indem Lieferverträge unterstützt werden, die vorwiegend den Export moderner, innovativer Technologien und Dienste betreffen. Bei den Akteuren handelt es sich um Netzbetreiber, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, Netznutzer, Speicherbetreiber, Messstellenbetreiber, Anwendungs- und Diensteanbieter und Strombörsenbetreiber. Die betreffenden Stromnetze sollen folgende Eigenschaften haben: verringerte Übertragungsverluste, optimierte Versorgungsqualität, Sicherheit, Netzstabilität, Zuverlässigkeit, Gewinnung erneuerbarer Energie und Kosteneffizienz.</p>	<p>1. Die Gesamtkosten des Projekts umfassen mindestens 20 % für in Betracht kommende Aufrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).</p> <p>2a. Die Mindestanforderung an das Projekt oder die Anwendung ist entweder eine mindestens 10 %ige Verringerung des Ausstoßes von CO₂ aus fossilen Brennstoffen oder</p> <p>2b. nachweisliche erhebliche Senkungen der CO₂-Emissionen werden ermöglicht entweder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine mindestens 5 %ige Verringerung der Verluste in dem Stromversorgungsnetz, das Gegenstand der Smart-Grid-Anwendung bzw. des Smart-Grid-Projekts ist, oder • eine mindestens 5 %ige Verringerung des Gesamtstromverbrauchs durch Stromverbraucher, die von der Smart-Grid-Anwendung bzw. dem Smart-Grid-Projekt bedient werden, oder • die fluktuierende Einspeisung erneuerbarer Energie, auch aus nachgeordneten Spannungsebenen, in einer Größenordnung von mindestens weiteren 10 % der Gesamtnnergie, die in das Netz eingespeist wird, das Gegenstand der eingesetzten Smart-Grid-Technologien ist. <p>3. Vor der Genehmigung überprüft ein unabhängiger qualifizierter Dritter das Projekt und erstellt einen Bericht, in dem die Merkmale der vorgeschlagenen Smart-Grid-Anwendung bzw. des vorgeschlagenen Smart-Grid-Projekts beschrieben werden, und prüft, ob das Projekt bzw. die Anwendung den Standards 1 und 2 (a oder b) entspricht. Für Projekte, die den Standard 2b anwenden, werden die durch das Projekt ermöglichten Senkungen der CO₂-Emissionen in den Bericht aufgenommen. Dieser Bericht wird den Teilnehmern vor jeder Genehmigung einer finanziellen Unterstützung zur Verfügung gestellt und die Genehmigung hängt davon ab, dass in dem Bericht bestätigt wird, dass das</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>geplante Smart Grid Projekt bzw. die geplante Smart Grid Anwendung die Standards 1 und 2 (a oder b) einhält.</p> <p>Die Einhaltung der Standards wird gemessen durch Vergleich der geschätzten Emissionen oder des Energieverbrauchs in einem von dem Smart Grid bedienten Bereich, wenn die vorgeschlagenen Smart Grid Technologien angewandt werden, mit den Emissionen oder dem Energieverbrauch desselben Bereichs, wenn die vorgeschlagenen Smart Grid Technologien nicht angewandt werden.</p>
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anmerkung: * Um den Klimaerfordernissen gerecht zu werden, kam es den Teilnehmern vor allem darauf an, den Anwendungsbereich der CCSU mit der Aufnahme neuer Projektklassen zu erweitern. Die Teilnehmer haben zugesagt, diese Projektklassen, die seit 2012 nicht überprüft wurden, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis März 2024 zu überprüfen.“

Geringfügige technische Änderungen des im letzten Vorschlag der Union genannten Standpunkts können von den Vertretern der Union unter den Teilnehmern des Übereinkommens ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.